

STATUTEN

des Vereins Faire Märkte Schweiz (FMS)

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Art. 1

¹ Unter dem Namen Faire Märkte Schweiz (FMS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Sitz befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle in Zürich.

³ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

Art. 2

¹ Der Verein FMS verfolgt einen nicht gewinnstrebigem ideellen Zweck im Sinne einer Nicht-Regierungsorganisation NGO:

² Der Verein FMS bezweckt den Einsatz für faire und gerechte Märkte in der Schweiz, die sich durch einen förderlichen Wettbewerb im Interesse aller Akteure auszeichnen. Insbesondere soll für die jeweils schwächere Vertragspartei – in der Regel sind dies kleine und mittlere Unternehmen mit Schwerpunkt auf Mikrounternehmen im Bereich von Landwirtschaft und Gewerbe – ein fairer Wettbewerb sichergestellt und letztlich die Transformation hin zu nachhaltigeren Märkten ermöglicht werden.

³ Zur Verwirklichung dieses Zwecks betreibt der Verein FMS insbesondere eine Plattform, die durch eine Geschäftsstelle betreut und koordiniert wird. Mit dieser Plattform:

- a. schafft FMS Transparenz, zeigt Markt- und Wettbewerbsverzerrungen auf und informiert proaktiv;
- b. berät und unterstützt FMS seine Mitglieder und aussenstehende KMU in ihren Anliegen zur Vermeidung und Beseitigung von Marktmachtmissbrauch und unfairen Handelspraktiken;
- c. baut FMS ein Expertennetzwerk auf, dessen Mitglieder durch Vermittlung oder im Auftrag von FMS selbständig Auskunfts- und Beratungsleistungen gegen Entschädigung durch die Adressaten erbringen;
- d. recherchiert und erarbeitet FMS neue Erkenntnisse und fördert durch Kampagnen in Öffentlichkeit und Politik Aufmerksamkeit und Sensibilität für faire Märkte;

⁴ Der Verein FMS kann auch unentgeltliche und entgeltliche Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder der Vereinsorgane und eines weiteren Kreises von Interessierten durchführen.

III. Mitgliedschaft

1. Begründung

Art. 3

¹ Der Verein FMS besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aktiv- oder Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die am Zweck des Vereins im Hinblick auf Nachfrage oder Angebot oder von Beratungsleistungen interessiert ist.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Beendigung

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

² Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

³ Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet endgültig der Vorstand.

IV. Organisation

1. Organe

Art. 5

Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren.

2. Vereinsversammlung

Art. 6 Einberufung, Durchführung und Traktanden

¹ Einmal jährlich findet auf Einladung des Vorstandes hin eine ordentliche Vereinsversammlung statt; ausserdem eine ausserordentliche Vereinsversammlung dann, wenn der Vorstand es als nötig erachtet.

² Ebenso ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

³ Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren können aus wichtigen Gründen von sich aus eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

⁴ Zur einer Vereinsversammlung sind die Mitglieder vier Wochen im Voraus einzuladen.

⁵ Aktivmitglieder können Traktanden für eine Vereinsversammlung bis spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand beantragen. Zu Traktanden können ausser Aktivmitgliedern auch Passivmitglieder das Wort ergreifen.

⁶ Bei Bedarf kann eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung statt mit persönlicher Teilnahme mit elektronischer Teilnahme oder mit einer Kombination von persönlicher und elektronischer Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Die ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der stimmenden Aktivmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Vorbehalten bleibt Artikel 16. Bei gleich geteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Über die Vereinsversammlung wird mindestens ein Beschlussprotokoll verfasst.

⁴ Für einzelne Geschäfte kann auch ein Zirkulationsbeschluss mit einfachem Mehr der stimmenden Aktivmitglieder gefasst werden.

Art. 8 Zuständigkeiten

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a. die Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung;
- b. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren.
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Genehmigung des Voranschlags;
- e. die Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten sowie gegebenenfalls der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
- f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge; dieser kann für Aktiv- und Passivmitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden;
- g. die Ernennung der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren;
- h. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes;
- i. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Aktivmitgliedern;
- j. die Änderung der Statuten;
- k. die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einem anderen Verein sowie die Verwendung des Liquidationserlöses.

3. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vereinsversammlung bezeichnet; zudem kann die Vereinsversammlung eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten bestimmen.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Ämterkumulation ist zulässig.

⁴ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Ersatz- und Ergänzungswahlen sind an jeder Vereinsversammlung für den Rest der Amtsdauer möglich. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Vorstandssitzungen

¹ Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

² Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen aussenstehende Fachpersonen beiziehen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.

⁴ Bei gleich geteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

⁵ Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

⁶ Bei Bedarf kann eine Vorstandssitzung statt mit persönlicher Teilnahme mit elektronischer Teilnahme oder mit einer Kombination von persönlicher und elektronischer Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 11 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse, regelt die Zeichnungsberechtigungen, führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und fördert durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen.

² Er bestimmt eine aussenstehende oder organisiert eine eigene professionelle Geschäftsstelle und kann bestimmte andere Aufgaben aussenstehenden Personen übertragen.

³ Er kann Reglemente und Weisungen erlassen.

⁴ Er kann für die Vorbereitung und Umsetzung gewisser Geschäfte Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen und deren Kompetenzen bestimmen. Den Arbeitsgruppen oder Kommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

⁵ Er kann ständige Expertinnen und Experten einsetzen oder einen Beirat aus Expertinnen und Experten bilden.

⁶ Er ist im Übrigen für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

4. Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Art. 12

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit ein oder zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Die erste Wahl wird erst an der Vereinsversammlung nach dem ersten Geschäftsjahr für drei Jahre vorgenommen.

² Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen sowie der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Die erste Rechnungsrevision wird erst im zweiten Geschäftsjahr für drei Jahre gewählt.

V. Entschädigungen

Art. 13

¹ Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, wobei eine Pauschale zulässig ist.

² Er kann für zeitaufwändige Funktionen und Tätigkeiten Entschädigungen beschliessen.

VI. Haftung

Art. 14

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Finanzierung

Art. 15

¹ Ausser mit Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zusatzbeiträgen finanziert der Verein FMS seine Tätigkeit mit:

- a. kostendendeckenden Entschädigungen für Dienstleistungen oder Beratungsleistungen;
- b. Beiträgen von Stiftungen, Unternehmungen und Privatpersonen, über die ab einem vom Vorstand zu bestimmenden Betrag oder nach Absprache mit Beitragenden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können;
- c. Gönnerbeiträgen; die Gönner können je nach Beitragshöhe in verschiedene Kategorien eingeteilt werden;
- d. Veranstaltungsgebühren.

² Der Verein gestaltet seine Tätigkeit und deren Finanzierung nach Möglichkeit so aus, dass er im Sitzkanton die Steuerbefreiung erhalten kann.

VIII. Auflösung

Art. 16

¹ Die Auflösung des Vereins FMS oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur gültig beschlossen werden, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder an der betreffenden Versammlung anwesend sind und vier Fünftel für einen solchen Antrag stimmen.

² Die Auflösung durch Zirkulationsbeschluss ist zulässig, wenn vier Fünftel der eingehenden Antworten von wenigstens der Hälfte der Aktivmitglieder dem Beschluss zustimmen.

³ Das Liquidationsergebnis im Fall der Auflösung soll ausschliesslich der Förderung von Aktivitäten im Sinn von Artikel 2 gewidmet werden.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 17

Die vorstehenden Statuten sind in der Gründungsversammlung des Vereins FMS vom 16. Mai 2023 mit sofortigem Inkrafttreten angenommen worden.

Änderungen:

Stäfa, 19.09.2023 Änderungen zu Mitgliederkategorien in Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 1/2/4, Art. 8 lit. f/i, Art. 9 Abs. 1, Art. 15 lit. b/c, Art. 16 Abs. 1/2.